

**VERFAHREN FÜR UNTERNEHMENSERKLÄRUNGEN IN VERBINDUNG
MIT EINEM ANTRAG AUF ERLASS ODER ERMÄSSIGUNG DER
GELDBUSSE IN EINER KARTELLSACHE**

**I. Einschlägige Bestimmungen der Neufassung der Mitteilung der Kommission
von 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in
Kartellsachen (Kronzeugenregelung)**

1. Gemäß Randnummer 13 der Kronzeugenregelung kann ein Unternehmen der Kommission mit seinem Antrag auf Geldbußenerlass umgehend alle in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, die das mutmaßliche Kartell betreffen, vorlegen oder sie – im Falle eines hypothetischen Antrags - zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt beibringen.
2. Ein Unternehmen, das eine Ermäßigung der Geldbuße anstrebt, ist laut Randnummer 24 der Kronzeugenregelung verpflichtet, der Kommission Beweismittel bezüglich des mutmaßlichen Kartells vorzulegen.
3. Es obliegt dem betreffenden Unternehmen, der Kommission sämtliche Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorzulegen, die für einen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße erforderlich sind. Die Kommission würdigt die vorgelegten Beweismittel und generell die Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmen eng auf der Grundlage der in der Kronzeugenregelung aufgeführten Kriterien.

II. Erklärungen von Unternehmen

4. Eine Unternehmenserklärung ist eine von einem Unternehmen oder in seinem Namen an die Kommission gerichtete freiwillige Darstellung der Kenntnisse des betreffenden Unternehmens über ein Kartell.
5. Unternehmenserklärungen sind wahlweise entweder
 - a. in Form eines vom Unternehmen oder in seinem Namen unterzeichneten Schriftstücks („schriftliche Erklärung“) oder
 - b. in Form mündlicher Ausführungen, von denen die Kommission eine Aufnahme und eine schriftliche Aufzeichnung anfertigt („mündliche Erklärung“), abzugeben.

In beiden Fällen ist die Erklärung von einer namentlich genannten Person vorzunehmen, die rechtswirksam zur Vertretung des Unternehmens bevollmächtigt wurde.

6. Unternehmenserklärungen im Sinne von Randnummer 5 Buchstabe a) oder b) sind Teil der Kommissionsakte und können von der Kommission als Beweismittel verwendet werden.

III. Verfahren für die Abgabe mündlicher Erklärungen

7. Die Kommission wendet Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates¹ und Artikel 3 und Artikel 17 der Verordnung Nr. 773/2004 der Kommission² in der in Randnummern 8 bis 10 beschriebenen Weise auf mündliche Erklärungen an.
8. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Erklärung wird die Aufnahme dieser Erklärung in Gegenwart des Unternehmens kopiert; das Original wird in einen versiegelten Umschlag gelegt. Die Dienststellen der Kommission fertigen einen Aktenvermerk an, in dem der Name des Unternehmens und der Person, die die mündliche Erklärung abgibt, sowie Datum und Uhrzeit der Aufnahme aufgeführt werden und bestätigt wird, dass das Unternehmen von seinen nachstehend unter Randnummern 9 und 10 genannten Möglichkeiten ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurde.
9. Das Unternehmen, das die mündliche Erklärung abgibt, hat die Möglichkeit, unmittelbar oder binnen drei Arbeitstagen ab dem Datum der Aufzeichnung eine Kopie der Aufnahme anzuhören und sich zur Übereinstimmung der Aufnahme mit der mündlichen Erklärung zu äußern (Genauigkeit der Aufnahme). Das Unternehmen kann der Kommission vor Ablauf der Frist mitteilen, dass es sich zur Genauigkeit der Aufnahme nicht äußern möchte. Ab diesem Moment – oder nach Ablauf der Frist, falls sich das Unternehmen nicht äußert - gilt die Genauigkeit der Aufnahme als durch das Unternehmen bestätigt.

Das Unternehmen kann sich schriftlich oder mündlich zur Übereinstimmung der Aufnahme mit der mündlichen Erklärung äußern. Mündliche Stellungnahmen werden erneut aufgenommen. Es gelangt das in Randnummer 8 beschriebene Verfahren zur Anwendung. Das Unternehmen erhält unmittelbar Gelegenheit, die Genauigkeit der Aufnahme zu überprüfen.

10. Das Unternehmen, das die mündliche Erklärung abgibt, hat die Möglichkeit, unmittelbar oder binnen zwei Wochen nach der tatsächlichen oder angenommenen Zustimmung zur Genauigkeit der Aufnahme der Kommission inhaltliche Berichtigungen an der mündlichen Erklärung zu übermitteln (Richtigkeit des Inhalts). Hierzu kann das Unternehmen auf Antrag eine Kopie der Aufnahme anhören. Das Unternehmen kann der Kommission vor Ablauf der Frist mitteilen, dass es keine inhaltlichen Berichtigungen übermitteln möchte. Ab diesem Moment – oder nach Ablauf der Frist, falls sich das Unternehmen nicht äußert - gilt die Richtigkeit des Inhalts der mündlichen Erklärung als durch das Unternehmen bestätigt.

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

² ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

Das Unternehmen kann schriftlich oder mündlich Berichtigungen zum Inhalt der mündlichen Erklärung übermitteln. Mündliche Berichtigungen werden erneut aufgenommen. Es gelangt das in Randnummer 8 beschriebene Verfahren zur Anwendung. Das Unternehmen erhält unmittelbar Gelegenheit, die Genauigkeit der Aufnahme zu überprüfen.

Inhaltliche Berichtigungen werden für die Anwendung der Kronzeugenregelung ab dem Tag und der Uhrzeit ihres Eingangs bei der Kommission berücksichtigt.

Das Ausbleiben inhaltlicher Berichtigungen beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, ergänzende Stellungnahmen oder Beweismittel auch in Form von Unternehmenserklärungen vorzulegen.

11. Nach der tatsächlichen oder angenommenen Zustimmung zur inhaltlichen Richtigkeit der mündlichen Erklärung oder der Übermittlung von Berichtigungen fertigen die Kommissionsdienststellen eine Niederschrift der mündlichen Erklärung und auf getrenntem Blatt der etwaigen Berichtigungen an. Das Unternehmen verfügt über eine Frist von einer Woche, um die Niederschrift zu prüfen und etwaige Fehler zu korrigieren. Hierzu kann das Unternehmen auf Antrag eine Kopie der Aufnahmen der mündlichen Erklärung und der etwaigen Berichtigungen anhören. Eine Woche nach Erhalt einer genauen Fassung der Niederschrift und der etwaigen Berichtigungen bestätigt das Unternehmen der Kommission mündlich oder schriftlich die Genauigkeit der Niederschrift. Eine mündliche Bestätigung wird von der Kommission aufgezeichnet. Die Nichteinhaltung dieser Anforderung kann zum Verlust des Anspruchs auf Anwendung der Kronzeugenregelung führen.

IV. Akteneinsicht

12. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission und den einschlägigen Kommissionsbestimmungen über die Akteneinsicht sind Anträge auf Akteneinsicht vor der Zustellung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte unzulässig.
13. Nach Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte sind ihre Empfänger berechtigt, Einsicht in die Akte zu erhalten. Akteneinsicht wird nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag gewährt³. Anträge auf Akteneinsicht für andere Zwecke werden zurückgewiesen.
14. Die Akte enthält sämtliche Unternehmenserklärungen, die in der betreffenden Sache abgegeben werden (s.o. Randnummer 6).

Im Falle von Erklärungen im Sinne von Randnummer 5 Buchstabe a) können die Parteien auf Antrag in den Räumlichkeiten der Kommission Einsicht in das Schriftstück nehmen und Notizen anfertigen.

³ Artikel 15 Absatz 4 der o.g. Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission.

Im Falle von Erklärungen im Sinne von Randnummer 5 Buchstabe b) können die Parteien auf Antrag in den Räumlichkeiten der Kommission Einsicht in die in Randnummer 11 genannte Niederschrift der mündlichen Erklärung und die etwaigen Berichtigungen nehmen und Notizen anfertigen. Darüber hinaus können die Parteien auf Antrag in den Räumlichkeiten der Kommission entweder eine Kopie der Aufnahme anhören, in der das Unternehmen, das die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt hat, die Genauigkeit der Kommissionsniederschrift mündlich bestätigt, oder in die schriftliche Bestätigung der Genauigkeit Einsicht nehmen, und Notizen anfertigen. Außerdem erhalten die Parteien auf Antrag Gelegenheit, den Aktenvermerk der Kommission i.S.v. Randnummer 8 einzusehen und Notizen anzufertigen.

Mit diesem besonderen Verfahren wird einerseits gewährleistet, dass Unternehmen ihre Verteidigungsrechte ordnungsgemäß ausüben können, andererseits aber vermieden, dass Unternehmenserklärungen maschinell (durch Photokopien, erneute Aufnahme von Tonaufnahmen etc.) vervielfältigt und für andere Zwecke als Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag verwendet werden.

15. Parteien, die Einsicht in eine Unternehmenserklärung beantragen, müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie

sich verpflichten, die Angaben, zu denen sie Zugang erhalten, nicht maschinell zu vervielfältigen,

die erhaltenen Angaben im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 773/2004 der Kommission ausschließlich für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag verwenden.

Verweigert eine Partei die Unterschrift, wird ihr der Zugang verwehrt.

16. Sollten die durch Akteneinsicht gewonnenen Informationen und insbesondere Unternehmenserklärungen für andere Zwecke als Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag verwendet werden, kann die Kommission jederzeit den Vorfall im Hinblick auf disziplinarische Maßnahmen der Standesvertretung des externen Rechtsanwaltes des betreffenden Unternehmens melden.

Die Verwendung dieser Informationen durch ein Unternehmen, das während des Verfahrens Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, kann als Verstoß gegen die Zusammenarbeitspflicht gemäß Randnummer 11 der Kronzeugenregelung gewertet werden und zum Verlust des Anspruchs auf Anwendung der Kronzeugenregelung führen. Die nicht genehmigte Verwendung dieser Informationen durch Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragt haben, kann bei der Anwendung von Randnummer 23 der Kronzeugenregelung berücksichtigt werden und innerhalb der Bandbreite der Ermäßigung für das betreffende Unternehmen zu einer geringeren Ermäßigung führen.

Werden die Informationen in nicht genehmigter Weise verwendet, nachdem die Kommission eine Verbotsentscheidung in dem betreffenden Verfahren erlassen hat, kann die Kommission in etwaigen Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten beantragen, die Geldbuße für das verantwortliche Unternehmen zu erhöhen.